

**16. Änderung Flächennutzungsplan 2020  
der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft  
Singen, Rielasingen-Worblingen,  
Steißlingen und Volkertshausen**

**Gemeinde/Ortsteil:** Stadt Singen – Beuren a.d.Aach  
**Änderung:** Darstellung Sondergebiet Solarpark  
**Fläche:** ca. 1,2 ha

Im Singener Stadtteil Beuren soll mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage in einem Bürgerprojekt ein Beitrag zur Energiewende und zum Ausbau der erneuerbaren Energien durch Photovoltaik (PV) geleistet werden.

Das Plangebiet für die geplante Errichtung einer Fotovoltaikanlage liegt nördlich des Stadtteils Beuren, südlich der A 98 (Teilfläche Flst-Nr. 1990). Das Grundstück ist im nördlichen Bereich - in einem Streifen parallel zur Autobahn - bewaldet. Die nicht bewaldete Teilfläche war als Kurzumtriebsplantage genutzt, welche inzwischen aufgegeben ist. Ein Teilbereich ist von Hochspannungsleitungen überspannt.

Die Fläche eignet sich für die Energiegewinnung durch eine Freiflächenfotovoltaikanlage direkt an der Autobahn. Sie liegt nicht in unmittelbarer Nähe von besiedeltem Gebiet. Es sind auch keine Beeinträchtigungen der unmittelbar benachbarten Umgebung (landwirtschaftliche Nutzung und Straßenverkehrsflächen) zu erwarten.

Gespräche mit der höheren Forstbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) und der unteren Forstbehörde (Landratsamt Konstanz) zur geplanten PV-Anlage haben stattgefunden: Das gesamte Flurstück 1990 ist Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 LWaldG. Eine PV-Freiflächenanlage kann lediglich auf dem südlichen Grundstücksteil (Flst-Nr.1990) als Nachfolgenutzung der aufgegebenen Kurzumtriebsplantage weiterverfolgt werden. Der Antrag auf frostrechtliche Genehmigung nach § 10 LWaldG (Waldumwandlungserklärung) wurde mit dem Schreiben vom Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion vom 23.09.2021 AZ 83-2511.1/335-075 erteilt.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges, der im Regionalplan des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee festgelegt ist. In diesem sind gemäß den Festlegungen im Regionalplan bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies ist für eine PV-Anlage, die nach Jahren rückgebaut werden kann, aus unserer Sicht gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für die geplante PV Anlage befindet sich ebenfalls im Verfahren.

Die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange sind im beiliegenden Umweltbericht / Steckbrief erläutert und dargestellt. Zusammenfassend erfolgt durch die Realisierung des Vorhabens kein erheblicher negativer Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft. Die Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert.

Der Aufstellungsbeschluss dieser FNP-Änderung wurde bereits 23.05.2019 im Gemeinsamen Ausschuss gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange hat vom 29.06.2020 bis 31.07.2020 stattgefunden (gemäß §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB), die

Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.04.2021 bis 28.05.2021 in Singen, Rielasingen-Worblingen und Volkertshausen durchgeführt, in Steißlingen bis zum 04.06.2021 (gemäß § 3 Abs.2 BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 26.04.2021 bis 28.05.2021 (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

Es sind keine Bürgeranregungen eingegangen.

Zum Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung wurde die von den übergeordneten Behörden geforderte Standortalternativenprüfung und die UVP-Vorprüfung ergänzt, Anmerkungen wurden in diese Dokumente eingearbeitet. Weitere vorgebrachte Anregungen, wie zum Beispiel zur Blendwirkung, zu Abständen der PV Module zur Fahrbahn der A98, zur Erschließung, zum Ausgleich von versiegelten Flächen sind teilweise nur für das Bebauungsverfahren relevant und finden daher dort Berücksichtigung.

Der Feststellungsbeschluss ist nach Abwägung aller vorliegenden Anregungen am 27.08.2021 in öffentlicher Sitzung im Gemeinsamen Ausschuss gefasst worden. Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg erfolgte am 08.11.2021, die Wirksamkeit ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 24.11.2021 gegeben.

## Verfahren

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB

AM 23.05.2019

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB mit geändertem Plangebiet

AM 28.05.2020

BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG und

BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

AM 28.05.2020

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB

VOM 29.06.2020 BIS 31.07.2020

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB

VOM 29.06.2020 BIS 31.07.2020

BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

AM 30.03.2021

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB

in Singen, Rielasingen-Worblingen, Volkertshausen

VOM 26.04.2021 BIS 28.05.2021

in Steißlingen

BIS 04.06.2021

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB

VOM 26.04.2021 BIS 28.05.2021

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN A

M 28.07.2021